Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-069/2018 öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	08.05.2018	öffentlich

Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters hier: Benennung des allgemeinen Vertreters im Amt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters gem. § 56 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf), dass	
Herr/Frau	
ab dem als allgemeine/r Vertreter des Bürgermeisters benannt wird.	

Sachverhalt/ Begründung:

Mit Beschluss-Nr. B-112/2014 vom 30.09.2014 wurde Frau Petra Guhr als allgemeiner Stellvertreter benannt. Das Anstellungsverhältnis endete am 31.12.2017. Damit endete auch die Benennung als allg. Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 56 Abs. 1 BbgKVerf.

Ein allg. Vertreter des Bürgermeisters ist derzeitig nicht benannt.

Gemäß § 56 Abs. 1 BbgKVerf muss die Gemeinde einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters haben. Ist kein Beigeordneter (ab 15. Einwohner) vorhanden, so benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Az.: 13.04.2018